

Naturschutzgebietsverordnungen der Region Hannover

NSG-HA 236 – „Hämeler Wald und Sohrwiesen“

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 27 vom 11. Juli 2019, S. 306

Hinweis:

Das Nds. Oberverwaltungsgericht hat die Regelung des § 5 Abs. 9 der Verordnung für unwirksam erklärt (dazu: OVG Nds. 4 KN 214/17 vom 03.11.2020).

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hämeler Wald und Sohrwiesen“ in den Städten Lehrte und Sehnde, Region Hannover (Naturschutzgebietsverordnung „Hämeler Wald und Sohrwiesen“ - NSG-HA 236)

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104) wird von der Region Hannover verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Hämeler Wald und Sohrwiesen“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt am südlichen Rand der naturräumlichen Einheit „Lehrter Geest“ in der naturräumlichen Haupteinheit „Weser-Aller-Flachland“. Das NSG befindet sich in der Stadt Lehrte innerhalb der Gemarkung Hämelerwald sowie in der Stadt Sehnde innerhalb der Gemarkungen Dolgen und Haimar. Der südliche Rand des NSG grenzt direkt an den Landkreis Peine.
- (3) Das NSG ist in zwei Karten im Maßstab 1: 10.000 (maßgebliche Karten Anlage 1 und Anlage 2) dargestellt. Die Grenze des NSG ergibt sich aus Anlage 1 (Kartenbezeichnung „Abgrenzungen“). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. In die Karte ist eine Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 eingefügt. In Anlage 2 (Kartenbezeichnung „Nutzung“) sind Bewirtschaftungskulissen dargestellt, aus denen sich Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forst- und Landwirtschaft ergeben. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei den Städten Lehrte und Sehnde sowie bei der Region Hannover, Fachbereich Umwelt (untere Naturschutzbehörde), unentgeltlich eingesehen werden. Die Karten sind unter dem Suchbegriff „Naturschutzgebiete“ auch über den Internetauftritt der Region Hannover abrufbar.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) 3626-331 „Hämeler Wald“ (346) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 1.032 ha.

§ 2 Gebietscharakter

Das NSG liegt im Übergangsbereich zwischen Weser-Aller-Flachland und den Börden am südlichen Rand der Burgdorf-Peiner Geestplatten. Es wird in überwiegenden Teilen von naturnahen Laubwäldern geprägt, die im südwestlichen Bereich durch Teile des Feuchtwiesenkomplexes der Sohrwiesen flankiert werden.

Der Laubwald zählt zu den größten Laubwaldgebieten im gesamten Weser-Aller-Flachland, er ist als Relikt des "Großen Nordwaldes" anzusehen, der ursprünglich den gesamten niedersächsischen Übergang der Mittelgebirge zum Nordwestdeutschen Flachland eingenommen hat. Die Waldbereiche des NSG liegen damit auf einem historischen Waldstandort, der nach heutigem Kenntnisstand niemals als Acker oder Grünland genutzt wurde und entsprechende naturnahe Waldbodenstrukturen aufweist. Aufgrund der hohen Habitatkontinuität als Wald finden sich in dem Bereich auch bedeutende Bestände genetisch diversifizierter gebietsheimischer Gehölze, die eine besondere Bedeutung zur Erhaltung der zwischen- wie innerartlichen biologischen Vielfalt haben.

Das NSG wird durch die Bahnlinie Hannover – Braunschweig sowie die BAB 2 in drei Teilsegmente unterteilt.

Das nördlich der BAB 2 liegende, ca. 167 ha große, Teilsegment des Schutzgebietes ist großflächig durch Aufforstungen geprägt, in denen sich höhere Anteile an Nadelgehölzen finden. In den Bereich eingebettet finden sich jedoch auch naturnah ausgeprägte Eichen- und Hainbuchenmischwälder feuchter, basenarmer Standorte. Des Weiteren finden sich einzelne Vorkommen mesophiler Buchenwälder kalkarmer Standorte des Tieflandes sowie bodensaure Buchenwälder lehmiger Böden des Tieflands.

Das mittlere, ca. 254 ha umfassende, Teilsegment des NSG wird durch ein naturnahes Mosaik unterschiedlicher Waldgesellschaften geprägt, wobei Eichen- und Hainbuchenmischwälder in feuchten oder nassen, teils basenreichen oder auch basenärmeren Ausprägungen dominieren. Im zentralen Bereich des Segments findet sich ein größeres Vorkommen bodensaurer Eichenmischwälder armer, feuchter Sandböden. Buchenwaldgesellschaften kommen nur in vergleichsweise geringen Anteilen, vornehmlich in Form von bodensauren Buchenwäldern lehmiger Böden des Tieflands vor. Neben den naturnahen Waldgesellschaften finden sich auch in diesem Bereich Laub- und Nadelforste sowie einige jüngere Aufforstungen.

Der südliche, mit ca. 611 ha größte, Teilbereich des Schutzgebiets ist ebenfalls durch vielfältige und naturnahe Laubwaldgesellschaften charakterisiert. Im Zentrum des Bereichs dominieren mesophile Buchenwälder kalkärmerer Standorte des Tieflands sowie auch bodensaure Buchenwälder. Die Buchenwaldgesellschaften werden wiederum nahezu ringförmig von Eichenwaldgesellschaften (Eichen- und Hainbuchenmischwälder in feuchten oder nassen, teils basenreichen oder auch basenärmeren Ausprägungen sowie in geringen Anteilen bodensaure Eichenmischwälder) umschlossen. Entlang des Baches „Riede“, der den Bereich von Ost nach West durchfließt, finden sich Bruchwälder bzw. Erlen- und Eschenwälder. Auch in diesem Segment sind naturferne Nadelforste und Laubaufforstungen eingestreut.

Im Bereich der Sohrwiesen im Südwesten des NSG findet sich ein vielfältiger Wechsel von Grünland und Waldbeständen, in die auch gesetzlich geschützte Verlandungsbereiche nährstoffreicher Stillgewässer und Röhrichtbestände eingestreut sind. In den Grünlandbereichen ist teilweise mesophiles Grünland schlagprägend. Des Weiteren finden sich Bereiche mit basenreichem, nährstoffarmen Feucht- und Nassgrünland. Hervorzuheben sind in dem Zusammenhang insbesondere die Bestände an naturschutzfachlich sehr wertvollen, artenreichen Pfeifengraswiesen. Die Grünlandbereiche werden überwiegend als Mähwiesen bewirtschaftet, teilweise auch extensiv beweidet. Im Bereich der Sohrwiesen finden sich auch einzelne naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer, die unter anderem eine hohe Bedeutung für Amphibien, z. B. Kammmolch (*Triturus cristatus*) und Laubfrosch (*Hyla arborea*) haben. Im Umfeld einiger Stillgewässer und in deren Verlandungsbereichen finden sich vereinzelt Schilfbestände. Einige, teils künstlich geschaffene, Senken weisen vielfältige Pionierstadien der Vegetation auf und sind teilweise als Sand-Magerrasen ausgebildet.

Das NSG beinhaltet eine Vielzahl geschützter Tier- und Pflanzenarten. Hierzu zählen u. a. unterschiedliche Orchideenarten (u. a. *Platanthera bifolia*, *Dactylorhiza fuchsii*, *Listera ovata*), Färber-Scharte (*Serratula tinctoria*), Wiesen-Silge (*Silaum silaus*), Sibirische Schwertlilie (*Iris sibirica*) oder Heilziest (*Betonica officinalis*). Die Waldgebiete sind Lebensraum streng geschützter Fledermausarten, unter anderem Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*). Des Weiteren sind Teile der Waldbereiche sowie der Sohrwiesen landesweit bedeutsame Bereiche für die Avifauna. In den Wäldern finden sich Vorkommen des Rotmilan (*Milvus milvus*), Wespenbus-sard (*Pernis apivorus*), Hohлтаube (*Columba oenas*), Pirol (*Oriolus oriolus*) sowie Schwarz- und Grünspecht (*Dryocopus martius*, *Picus viridis*). In den extensiv genutzten Bereichen der Sohrwiesen brüten unter anderem Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Neuntöter (*Lanius collurio*). Die Größe, Lage und naturschutzfachliche Wertigkeit des Gebietes macht das NSG zur national bedeutenden Kernfläche für den Biotopverbund, es dient damit auch dem genetischen Austausch und der Stabilisierung der Populationen wildlebender Tiere.

Der nördliche, östliche sowie der südwestliche Waldrand wird teilweise von einer Baum-Wallhecke gebildet. Aufgrund der besonderen Standortbedingungen finden sich hier flächenhafte Vorkommen spezialisierter Pflanzengesellschaften, etwa trockenheitsertragende Moos- und Flechtengesellschaften.

Das NSG ist von weitestgehend ausgeräumten Ackerlandschaften sowie von Siedlungsbereichen umgeben, nur vereinzelt finden sich auch Grünlandflächen. Die naturnahen Wälder und Grünlandbereiche des NSG bilden hier als Kontrast einen Bereich von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit, der auch eine besondere Bedeutung für die naturverträgliche, ruhige Erholungsnutzung hat.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer besonderen Eigenart und Seltenheit und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung:

1. naturnaher und strukturreicher Eichen- und Buchenwaldgesellschaften unterschiedlicher Ausprägung mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel sowie intakte Waldränder,
2. ausreichender Anteile an Habitatbäumen und Totholz in einzelstamm- bis truppweiser Anordnung mit guter Vernetzung,
3. der gebietseigenen Gehölzbestände als an den Naturraum genetisch angepasste Vorkommen heimischer Laubbaumarten,
4. der Lebensräume und Lebensstätten wildlebender Tierarten des Waldes,
5. des naturnahen Baches im südlichen Teilsegments des Schutzgebietes einschließlich der flankierenden Erlen- und Eschenbruchwälder auf feuchten bis nassen Standorten,
6. der naturnahen Bodenstrukturen des historischen Waldstandorts,
7. der Wallheckenstrukturen an der nördlichen, östlichen sowie südwestlichen Waldrandgrenze,
8. der Röhrichtbestände und Verlandungsbereiche nährstoffreicher Stillgewässer,

9. der mesophilen sowie der feuchten bzw. nassen Grünlandgesellschaften als Lebensraum und Nahrungshabitat für seltene und schutzwürdige Tier- und Pflanzenarten,
 10. der naturnahen Stillgewässer und deren Tier- und Pflanzenarten,
 11. eines naturnahen Grundwasserhaushaltes als wesentliche Grundlage für eine langfristige Erhaltung und Entwicklung der bodenfeuchten Standortfaktoren insbesondere im Bereich der Eichenwaldgesellschaften,
 12. der Kernfläche des nationalen Biotopverbundsystems.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten:
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - 91E0 – Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder unterschiedlicher Ausprägung und verschiedener Altersstufen in kleinen Vorkommen entlang des naturnahen Niederungsbaches im südlichen Teilsegment des Schutzgebietes. Der Wald beinhaltet unterschiedliche Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung. Der Wasserhaushalt ist naturnah ausgeprägt und weist periodische Überflutungen auf. Es besteht ein ausreichender Anteil an Alt- und Totholz sowie an Höhlenbäumen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Erlen-Eschenwälder kommen in stabilen Populationen vor.
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 3150 – Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
 - b) 6410 – Artenreiche Pfeifengraswiesen als artenreiche Wiesen auf stickstoffarmen, basenreichen oder mäßig basenarmen, feuchten bis nassen Standorten. Die charakteristischen Arten von Pfeifengraswiesen kommen in stabilen Populationen vor.
 - c) 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, im Komplex mit Feuchtgrünland sowie mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen). Die charakteristischen Arten kommen in stabilen Populationen vor.
 - d) 9110 – Hainsimsen-Buchenwälder als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rotbuche (*Fagus sylvatica*) dominiert. Phasenweise sind auf Teilflächen weitere standortgerechte Baumarten der Eichen-Hainbuchenwälder beigemischt. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich

ausreichend. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

- e) 9130 – Waldmeister-Buchenwälder als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rotbuche (*Fagus sylvatica*) dominiert. Da die Buchen-Mischwälder teilweise aus Eichen-Hainbuchenwäldern hervorgegangen sind, können auch Eichen (*Quercus robur*) und die sonstigen typischen Baumarten von Eichen-Hainbuchenwäldern (*Carpinus betulus*) beteiligt sein. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich ausreichend. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- f) 9160 – Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder als strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) sowie mit standortgerechten Mischbaumarten wie z. B. Esche (*Fraxinus excelsior*) oder Schwarzerle (*Alnus glutinosa*). Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Der Anteil von Altholz und Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich ausreichend. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- g) 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, feuchten bis nassen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Baumschicht wird von Stiel-Eiche (*Quercus robur*) dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke (*Betula pendula*, *B. pubescens*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) oder Faulbaum (*Frangula alnus*). Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich ausreichend. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- (4) Erhaltungsziele des NSG für das FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie:
1. Kammolch (*Triturus cristatus*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Komplexen aus mehreren nahe beieinander liegenden, unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten und im Verbund zu weiteren Vorkommen. Die Gewässer weisen keine Verunreinigungen auf, insbesondere keine Einträge von Düngern, Herbiziden, Insektiziden oder Fungiziden aus der Landwirtschaft.
 2. Großes Mausohr (*Myotis myotis*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population. Erhaltungsziel sind stellenweise unterwuchsfreie und -arme Laubwaldbestände, mit vielen Bodeninsekten und insbesondere Laufkäfern, in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik als Jagdhabitat des Großen Mausohrs. Die Wälder liegen in ei-

nem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik vor, der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich ausreichend.

§ 4 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 2. das NSG mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen,
 3. Anhänger oder sonstige Geräte aller Art abzustellen,
 4. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, wesentlich zu verändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind,
 5. Maßnahmen durchzuführen, die direkt oder indirekt zu einer Entwässerung des Gebietes führen können,
 6. Abfälle, Boden, Altmaterialien, Gartenabfälle, Ernteerzeugnisse oder Klärschlamm einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen,
 7. Pflanzen oder Tiere – insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten – auszubringen oder anzusiedeln,
 8. wildlebende Pflanzen oder Tiere oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören,
 9. Luftfahrzeuge aller Art in einer Höhe von unter 150 m über dem NSG zu betreiben,
 10. zu zelten oder zu lagern,
 11. offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
 12. Hunde unangeleint oder an mehr als zwei Meter langen Leinen laufen zu lassen,
 13. naturnahe Kleingewässer zu verändern oder zu beeinträchtigen,
 14. das in der maßgeblichen Karte „Nutzung“ (Anlage 2) besonders gekennzeichnete Dauergrünland umzubrechen, aufzuforsten oder auf andere Weise zu zerstören,
 15. mit Bäumen oder Sträuchern bewachsene Wälle (Wallhecken) zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern sowie
 16. Geocaches abzulegen oder aufzusuchen.
- (2) Das NSG darf in den in der maßgeblichen Karte „Abgrenzungen“ (Anlage 1) mit Kreuzschraffur besonders gekennzeichneten Bereichen nicht außerhalb der Wege betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Absätze 1 und 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 5 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 und Abs. 9 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 Absätze 1 und 2 freigestellt.

(2) Freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - e) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde. Vom Zustimmungsvorbehalt unberührt sind Veranstaltungen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten sowie deren Beauftragte im Rahmen des gesetzlichen Umweltbildungsauftrages nach § 15 Abs. 4 Nr. 3 NWaldLG,
2. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
4. das Sammeln von nicht besonders oder streng geschützten Pflanzenarten sowie von Pilzen entsprechend § 2 Abs. 1 Bundesartenschutzverordnung in geringen Mengen zum Eigenbedarf, mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 2 gilt,
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; hinsichtlich der Instandsetzung gilt Nummer 6, 2. Halbsatz. Die Erhaltung des notwendigen Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
6. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung bedarf der vorherigen Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme,
7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes sowie
8. der Rückbau von baulichen Anlagen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit:

1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
2. Ansitzeinrichtungen ausschließlich landschaftsangepasst errichtet werden und an deren Standort durch die Jagdausübung weder geschützte Biotope noch störempfindliche Arten beeinträchtigt werden.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG einschließlich der Unterhaltung dafür notwendiger, rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen, soweit
1. eine Ackernutzung nur auf den rechtmäßig bestehenden und in der maßgeblichen Karte „Nutzung“ (Anlage 2) dargestellten Ackerflächen erfolgt und
 - a) keine gentechnisch veränderten Organismen eingebracht werden,
 - b) keine Rosen-, Heidelbeer- Baumschul- oder Weihnachtsbaumkulturen angelegt werden,
 - c) eine Anlage von Kurzumtriebsplantagen nur nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - d) im Umfeld von naturnahen Kleingewässern innerhalb eines Schutzstreifens von 10 Metern zur Gewässerkante (siehe maßgebliche Karte „Nutzung“, Anlage 2) keine Düngung und keine Ausbringung von chemischen Pflanzenschutzmitteln erfolgt,
 2. eine Umwandlung von Acker nur in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3 a bis f erfolgt,
 3. bei der Nutzung der in der maßgeblichen Karte „Nutzung“ (Anlage 2) besonders gekennzeichneten Dauergrünlandflächen
 - a) keine Umwandlung von Grünland in Acker oder eine sonstige Nutzungsänderung erfolgt,
 - b) keine Grünlanderneuerung erfolgt,
 - c) keine Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung erfolgt,
 - d) keine Mieten angelegt werden oder Mähgut dauerhaft abgelagert wird,
 - e) keine Ausbringung von chemischen Pflanzenschutzmitteln erfolgt,
 - f) im Umfeld von naturnahen Kleingewässern innerhalb eines Schutzstreifens von 10 Metern zur Gewässerkante (siehe maßgebliche Karte „Nutzung“, Anlage 2) keine Düngung erfolgt,
 4. bei der Nutzung der in der maßgeblichen Karte „Nutzung“ (Anlage 2) als Dauergrünlandkulisse I besonders gekennzeichneten Dauergrünlandflächen zusätzlich zu den unter Nummer 3 a bis f genannten Auflagen
 - a) keine Über- oder Nachsaaten erfolgen. Abweichende Regelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - b) keine Düngung erfolgt. Abweichende Regelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - c) keine maschinelle Bodenbearbeitung in der Zeit vom 01. März bis zum 15. Juni erfolgt. Abweichende Regelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - d) maximal zweimal im Jahr eine Mahd erfolgt. Abweichende Regelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - e) die erste Mahd frühestens ab dem 16. Juni und die zweite Mahd mindesten 10 Wochen nach der ersten Mahd erfolgt. Abweichende Regelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - f) eine Mahd nur von innen nach außen erfolgt,

- g) an einer Längsseite ein 2,5 m Randstreifen ohne Mahd vom 01. Januar bis 31. Juli erhalten bleibt,
 - h) in der Zeit vom 1. Januar bis zum 21. Juni eine Beweidung nur mit maximal 2 Weidetieren je ha erfolgt. Abweichende Regelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
5. bei der Nutzung der in der maßgeblichen Karte „Nutzung“ (Anlage 2) als Dauergrünlandkulisse II besonders gekennzeichneten Dauergrünlandflächen zusätzlich zu den unter Nummer 3 a bis f genannten Auflagen
- a) eine Mahd nur nach Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - b) eine maschinelle Bodenbearbeitung nur nach Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - c) keine Düngung und Kalkung erfolgt,
 - d) keine Beweidung erfolgt,
 - e) keine Über- oder Nachsaaten erfolgen,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung nur in ortsüblicher Weise erfolgt,
7. Weideunterstände nur nach Zustimmung der Naturschutzbehörde und ausschließlich landschaftstypisch, offen, aus Holz, bis 4 m Höhe und bis 70 qm Grundfläche errichtet oder in Stand gesetzt werden,
8. der landwirtschaftliche Einsatz von Drohnen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung unter Berücksichtigung der in § 5 Abs. 3 BNatSchG dargestellten Ziele einschließlich der dafür erforderlichen Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und für sonst erforderliche Einrichtungen und Anlagen sowie deren Nutzung und Unterhaltung, soweit
- I. auf Waldflächen, die in der maßgeblichen Karte „Nutzung“ (Anlage 2) als Wald-FFH-Lebensraumtyp dargestellt sind,
 - 1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird. Abweichende Regelungen zur Bewirtschaftung der Eiche bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - 2. auf befahrungsempfindlichen Standorten (vgl. maßgebliche Karte „Nutzung“, Anlage 2) und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben; eine bestehende Feinerschließung mit Gassenabständen von mindestens 30 Metern kann weiter genutzt werden,
 - 3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließung unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung sowie das Befahren von kleinen oder ungünstig zugeschnittenen Eigentumsflächen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - 4. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - 5. eine Düngung unterbleibt,
 - 6. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,

7. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 8. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 9. eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wird; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter,
 10. ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 11. eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 12. sämtliche Horst- und Höhlenbäume im Gebiet belassen werden,
 13. die Einbringung und Förderung von invasiven Baumarten unterbleibt,
 14. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder, wenn dieser bei Inkrafttreten dieser Verordnung nicht oder unzureichend vorhanden ist, entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens vier lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen mindestens 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter),
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden, ohne dass sich der Lebensraumtyp ändert,
 15. bei künstlicher Verjüngung
 - a) in den Buchen-Lebensraumtypen 9110 und 9130 auf mindestens 90% lebensraumtypische Baumarten,
 - b) in den Eichen-Lebensraumtypen 9160 und 9190 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche Stiel- oder Traubeneichen,
 - c) im Auenwald-Lebensraumtyp 91E0 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche die namensgebenden Hauptbaumarten, angepflanzt oder gesät werden,
- II. auf Waldflächen, die in der maßgeblichen Karte „Nutzung“ (Anlage 2) nicht gesondert gekennzeichnet sind,
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz je vollem Hektar Waldfläche dauerhaft belassen wird,

2. beim Holzeinschlag in Beständen, die aus standortgerechten, heimischen Baumarten bestehen, ein Kahlschlag größer als 0,5 ha nur nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 3. kein Umbau von Laub- oder Mischwald zu Nadelwald erfolgt,
 4. die Einbringung und Förderung von invasiven Baumarten unterbleibt,
 5. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkstage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 6. sämtliche Horst- und Höhlenbäume im Gebiet belassen werden,
- III. auf Landeswaldflächen zusätzlich zu I oder II die Grundsätze der langfristigen ökologischen Waldentwicklung beachtet werden und hierzu insbesondere
1. die der Binnenentwässerung dienenden Gräben nicht unterhalten werden,
 2. in Altholzbeständen mindestens fünf lebende Habitatbäume je Hektar dauerhaft markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 3. stehendes und liegendes Totholz grundsätzlich im Gebiet belassen wird,
 4. bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische oder standortheimische Laubbaumarten eingebracht werden,
 5. kleine, natürlich entstandene Bestandslücken nicht bepflanzt, sondern der natürlichen Sukzession überlassen werden,
- IV. der forstwirtschaftliche Einsatz von Drohnen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
- (6) Freigestellt ist in der Zeit vom 01.07. eines jeden Jahres bis zum 15.03. des darauffolgenden Jahres der Modellflugbetrieb des Peiner Funkmodell-Club e.V. auf dem Flurstück 34/1 der Flur 1 in der Gemarkung Hämelerwald, Stadt Lehrte, im darüber liegenden Luftraum sowie im angrenzenden Luftraum außerhalb des NSG. Freigestellt sind auch der damit verbundene notwendige Zu- und Abgangsverkehr sowie die für die Aufrechterhaltung des Flugbetriebs notwendige Platzpflege.
 - (7) Freigestellt ist der Betrieb des Waldkindergartens auf dem Flurstück 5/1 der Flur 9 in der Gemarkung Hämelerwald, Stadt Lehrte, soweit die Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und im Rahmen der bestehenden Genehmigungen erfolgt. Des Weiteren ist im Zuge des Betriebes des Kindergartens die Nutzung des Waldes außerhalb des genannten Flurstücks freigestellt, soweit dies im Rahmen umweltpädagogischer Aktivitäten und unter Aufsicht einer pädagogischen Fachkraft erfolgt.
 - (8) Die erforderliche Zustimmung ist bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
 - (9) Freigestellt sind in dem Natura 2000-Gebiet Pläne und Projekte, die auf Grund einer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilten Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zulässig sind.
 - (10) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG zum gesetzlichen Biotopschutz sowie der §§ 39 und 44 BNatSchG zum gesetzlichen Artenschutz bleiben unberührt.
 - (11) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6 Befreiungen

- (1) Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung von den Verboten des § 4 dieser Verordnung gewähren, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde anordnen, den früheren, entgegen den Vorschriften veränderten Zustand wiederherzustellen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile sowie
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie die Beseitigung von invasiv auftretenden Neophytenbeständen sowie
 2. die Wiederherstellung oder Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern als Laichgewässer und Lebensraum gefährdeter Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9 Erschwernisausgleich

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland und der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig in Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 7 oder Abs. 9 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung

gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG in den in der maßgeblichen Karte „Abgrenzungen“ (Anlage 1) mit Kreuzschraffur besonders gekennzeichneten Bereichen außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 7 oder Abs. 9 vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Hannover, 27.06.2019

Az. 36.25 1105/ HA 236

Region Hannover
Der Regionspräsident
Hauke Jagau